



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2012/10373**  
Datum: 04.01.2012  
Bezug-Nummer.  
HHStelle/Kostenstelle: 1.0010.650000/  
0100.7000  
Verfasser: Herr Gerry Kley  
Plandatum:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Stadtrat	25.01.2012	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung	28.02.2012	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	13.03.2012 10.05.2012 13.06.2012	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.06.2012	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der FDP-Stadtratsfraktion zur Festsetzung der Sperrzeit für  
öffentliche Vergnügungsstätten**

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung mit der Prüfung einer Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeiten (außerhalb von Wohngebieten) nach § 3 der Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten.

gez. Gerry Kley  
Fraktionsvorsitzender

**Begründung:**

§ 3 der Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (Sperrzeit VO) lautet:

„Die zuständige Behörde kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit allgemein verlängern, verkürzen oder aufheben.“

Zuständige Behörde ist nach § 5 der Sperrzeit VO für die Stadt Halle (Saale) die Gemeinde.

Ziel ist eine Aufhebung der Sperrzeit in den Außenbezirken der Stadt Halle (Saale). Dadurch soll insbesondere die Nähe zu Wohngebieten vermieden werden. Durch ein ausreichendes, kontrolliertes, legales Angebot können illegale Angebote erfolgreich verhindert werden.



Stadt Halle (Saale)  
Dezernat III  
Sicherheit, Gesundheit und Sport

05.04.2012

**Antrag der FDP-Stadtratsfraktion zur Festsetzung der Sperrzeit für öffentliche Vergnügungsstätten, in der Sitzung des Stadtrates am 25.01.2012  
Vorlagen-Nr.: V/2012/10373**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

Der Antrag ist abzulehnen, weil die Frage der Festsetzung der Sperrzeit zum übertragenen Wirkungskreis gehört, für den nach § 63 Abs. 4 GO LSA ausschließlich die Oberbürgermeisterin zuständig ist.

Die Verwaltung hat den Antrag als Anregung entgegengenommen und hat sich mit dem Landesverwaltungsamt abgestimmt:

Die Sperrzeit für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 5 Uhr und dauert bis 6 Uhr (§ 1 Abs. 1 der Sperrzeit VO), die Sperrzeit für Spielhallen ist von 22 bis 7 Uhr (§ 2 Abs. 1 SperrzeitVO) festgesetzt.

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Stadt die Sperrzeit *allgemein* verlängern, verkürzen oder aufheben. Hierbei handelt es sich nach Erlass des Landesverwaltungsamtes vom 20.03.2012 um eine Ausnahmeregelung, die immer auf den Einzelfall bezogen zu prüfen ist. So können für Spielhallen außerhalb von Ortbebauungen in unmittelbarer Nähe von Autobahnen und unbeschadet bundesgesetzlicher Regelungen Verkürzungen der Sperrzeit gemäß § 2 Abs. 1 der Sperrzeit VO zugelassen werden. Das Landesverwaltungsamt hat für diese Ausnahmegenehmigung festgelegt, dass vor Erteilung einer städtischen Genehmigung deren Zustimmung erforderlich ist.

Eine generelle Aufhebung der Sperrzeit für Spielhallen in den Außenbezirken der Stadt ist aus der Sicht des Landesverwaltungsamtes ausgeschlossen und würde der, seitens des EuGH angeregten, Eindämmung der Spielsucht widersprechen.

Abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten gewünschter Veranstaltungsorte ist stets eine Einzelfallprüfung erforderlich. Hierbei müssen angesichts der unterschiedlichen

Lärmimmissionswerte unterschiedlicher Veranstaltungen die berechtigten Ruheinteressen von Anwohnern, die auch außerhalb reiner Wohngebiete von Veranstaltungslärm betroffen sein können, mit den Interessen von Veranstaltern abgewogen werden. Angesichts der dichten Bebauung des Stadtgebietes existieren keine ausreichend weit von jeglichen Wohnbauten entfernten Veranstaltungsorte, die von vornherein eine Anwohnerbeeinträchtigung ausschließen und somit eine generelle Sperrzeitaufhebung dort rechtfertigen.

Weiterhin ist zu beachten, dass mit einer generellen Sperrzeitaufhebung für Veranstaltungen deren Veranstalter wirtschaftlich besser gestellt würden als alle anderen Gastwirte, die das gleiche Zielpublikum haben. Dies würde eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes bedeuten.

Dr. Bernd Wiegand  
Beigeordneter



Stadt Halle (Saale)  
Dezernat III  
Sicherheit, Gesundheit und Sport

12.01.2012

**Antrag der FDP-Stadtratsfraktion zur Festsetzung der Sperrzeit für öffentliche Vergnügungsstätten, in der Sitzung des Stadtrates am 25.01.2012  
Vorlagen-Nr.: V/2012/10373**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

Der Antrag ist abzulehnen, weil die Frage der Festsetzung der Sperrzeit zum übertragenen Wirkungskreis gehört, für den nach § 63 Abs. 4 GO LSA ausschließlich die Oberbürgermeisterin zuständig ist.

Gleichwohl nimmt die Verwaltung den Antrag als Anregung entgegen und wird nach Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt den Stadtrat über das Ergebnis informieren.

Dr. Bernd Wiegand  
Beigeordneter